

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Neubrandenburger Suchthilfezentrum gGmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Neubrandenburg.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Gesundheitsförderung. Sie berät, unterstützt und begleitet Menschen bei der Bewältigung psycho-sozialer Lebenskonflikte und von Alkohol- und Drogenproblemen.
2. Die Gesellschaft verwirklicht ihre Aufgabe insbesondere durch die Unterhaltung einer Beratungsstelle für Menschen in Krisensituationen, ein sozialtherapeutisches Übergangsheim für suchtkranke Frauen und Männer und ein Heim für chronisch mehrfach geschädigte Alkohol- kranke.
3. Die Gesellschaft ist zur Durchführung aller mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Tätigkeiten berechtigt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Gesellschaft kann, soweit es zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist, Rücklagen bilden. Die Gesellschafterversammlung beschließt hierzu unter Beachtung vorstehender Ziffern 1. und 2. sowie der Regelungen der Abgabenordnung über die Verwendung des Jahresüberschusses.
6. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
7. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Solidargemeinschaft e. V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 150.000 EUR (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro).
2. Das Stammkapital wird vom Solidargemeinschaft e. V. allein gehalten und ist in der Weise erbracht, dass 150.000 EUR voll geleistet werden.
3. Die Stammeinlage ist nicht in Geld, sondern dadurch zu erbringen, dass der Solidargemeinschaft e. V. das in der anliegend beigefügten Eröffnungsbilanz ausgewiesene Vermögen in die Gesellschaft einbringt, und zwar aufgrund des Ausgliederungsplans vom 29. Juli 2003 (UR-Nr. 766/2003..... der Notarin Sonja Sellke) gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG als Gesamtheit.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, den Wert der eingebrachten Vermögensteile, der den Nennwert der Stammeinlage übersteigt, den Gesellschaftern oder Dritten zu vergüten. Dieser Wert wird einer Kapitalrücklage zugeführt.

§ 5

Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist grundsätzlich nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
2. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder Teile von Geschäftsanteilen an Dritte zu übertragen, so hat er zunächst den anderen Gesellschaftern die Übernahme des Geschäftsanteils mit einer Frist von zwei Monaten anzubieten. Machen die verbleibenden Gesellschafter von diesem Angebot keinen Gebrauch, so ist der ausscheidende Gesellschafter berechtigt, über seinen Geschäftsanteil frei zu verfügen; in diesem Falle haben die verbleibenden Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:
 - a) Grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
 - b) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung mangels Masse,
 - d) Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.
2. Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Als Einziehungsvergütung erhält der ausscheidende Gesellschaft den Wert gemäß § 3 Ziffer 6 dieses Vertrages.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen einzeln vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführer(n) das Recht zur Einzelvertretungsberechtigung der Gesellschaft einräumen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 9

Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
2. Der Geschäftsführer erstellt alljährlich für das folgende Geschäftsjahr eine Jahresplanung, in der insbesondere Art und Umfang der vorgesehenen Investitionen, die Personalplanung und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung dargelegt werden. Die Jahresplanung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
3. Der Geschäftsführer hat der Gesellschafterversammlung laufend, nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung, zu berichten über
 - a) die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Auslastung der Kapazitäten, die Rentabilität und Liquidität,
 - b) die Jahresleistungs- und Ergebnisplanung,

- c) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
 - d) Entwicklungen, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
4. Zur Vornahme folgender Geschäfte ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:
- a) Erteilung und Entzug der Prokura,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Neubauten und sonstige Investitionen, die im Einzelfall über einen von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss über den Investitionsplan festgelegten Betrag hinausgehen,
 - d) Aufnahme von Krediten und von kreditähnlichen Geschäften, ausgenommen von Lieferantenkrediten, die im Einzelfall über ein Verpflichtungsvolumen in Höhe von mehr als 100.000 EUR hinausgehen,
 - e) Gewährung von Krediten, ausgenommen von Kundenkrediten zu üblichen Bedingungen, und von Mitarbeiterdarlehen, die über einen Betrag in Höhe von 2.500 EUR hinausgehen,
 - f) Errichtung von Zweigniederlassungen,
 - g) Gründung und Verlegung von Betriebsstätten,
 - h) Vermietung oder Verpachtung von Betriebsteilen,
 - i) Stilllegung des Betriebes, von Betriebsstätten oder von Betriebsteilen sowie entsprechende Veräußerungen,
 - j) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen.
5. Weitere Rechte und Pflichten des Geschäftsführers können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für zustimmungspflichtig erklärt werden.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, sofern die Einberufung nicht durch den Gesellschafter selbst erfolgt.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf jederzeitiges Verlangen des Gesellschafters einzuberufen.

2. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In Eilfällen, die als solche zu begründen sind, kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch eine zu Beginn jeder Versammlung durch die anwesenden Gesellschafter zu bestimmende Person geleitet.
4. Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch die vertretungsberechtigten Mitglieder seines Vorstandes vertreten.
5. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Je 50 EUR gewähren eine Stimme.
6. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.
7. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Genehmigung von „Leitsätzen der Gesellschaft“ und deren Änderung
 - b) Genehmigung mittelfristiger Planungen und deren Änderungen, hier insbesondere der Investitions-, Wirtschafts- und Instandhaltungsplan.
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung
 - d) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - e) Bestellung eines Abschlussprüfers
 - f) Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge für den Geschäftsführer
 - g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen oder mehrere Geschäftsführer
 - h) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - i) Auflösung der Gesellschaft
 - j) Erteilung von Zustimmungsgemäßen § 9 Ziffer 4

8. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
9. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch, sofern keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich, fernschriftlich, telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

§ 11 Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Geschäftsführer hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

§ 12 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 13 Liquidation

1. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jederzeit die Liquidation der Gesellschaft zu beschließen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den oder die Geschäftsführer, für deren Tätigwerden die Regelungen dieses Vertrages entsprechend gelten.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.

§ 15
Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariellen Beurkundung.
2. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle des nichtigen Teiles gilt alsdann das vereinbart, was in gesetzlich zulässiger Weise denselben, oder, wenn das nicht möglich sein sollte, einen diesen möglichst nahekommenden wirtschaftlichen Effekt herbeiführt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenkundig werden sollte.
3. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt Euro 2.500,00

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Neubrandenburg, den 03. Februar 2004




Sellke
Notarin